

des Klägers in die Ehe eingebracht und in der Vermögensauseinandersetzung berücksichtigt worden ist.

Das Kreisgericht hat lediglich den Prozeßparteien aufgegeben zu erklären, wofür die vom Kläger in die Ehe eingebrachten Ersparnisse von 4 000 M verwendet wurden, ob dafür Gegenstände gekauft wurden oder ob das Geld in die Wirtschaftsführung eingeflossen ist. Das Kreisgericht hat insoweit nicht beachtet, daß der Anspruch des Klägers auf einen größeren Anteil bei der Vermögensverteilung nicht voraussetzt, daß die Mittel aus seinem persönlichen Eigentum unmittelbar für die Anschaffung oder Erhaltung von Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens verwendet worden sind (vgl. OG, Urteil vom 3. Mai 1974 - ZzF 4/74 - NJ 1974, Heft 16, S. 507).

Im Hinblick auf die Erklärung des Klägers in seiner Berufungsschrift, wonach er 8 760 M von seinen vorehehlichen persönlichen Mitteln für die Familie ausgegeben habe, wäre eine weitere Sachaufklärung erforderlich gewesen.

Es wurde nicht geprüft, wie die Prozeßparteien zu dem Betrag von 4 000 M gekommen sind. Hierbei wäre zu beachten gewesen, ob sie — wie es den Grundsätzen des Familienrechts entspricht — die während der Ehe eingetretenen Wertverluste an den Gegenständen sowie sonstige familienrechtliche Umstände einschließlich der Interessen der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder angemessen berücksichtigt haben (vgl. OG, Urteil vom 6. Juni 1978 - 3 OFK 20/78 - NJ 1978, Heft 12, S. 550).

Nach der entsprechenden Sachaufklärung und Beweiswürdigung ist darüber zu entscheiden, in welchem Umfang die persönlichen Mittel des Klägers zu seinen Gunsten die Festsetzung eines höheren Anteils rechtfertigen und bei dem von der Verklagten zu zahlenden Erstattungsbetrag zu berücksichtigen sind.

Zivilrecht * 1

§§62 Abs. 1, 68 Abs. 2 Satz 2, 70 ZGB; §79 Abs. 1 ZPO.

1. Wird ein Flugschein der Interflug zu einem zu niedrig berechneten Preis verkauft, so kommt dessenungeachtet der Vertrag mit dem gesetzlichen Preis (dem staatlich bestätigten Tarif) zustande.

2. Lehnt der Vertragspartner die Zahlung des nachgeforderten Differenzbetrags zwischen dem berechneten und dem gesetzlichen Flugpreis ab, so ist allein darin noch keine Erklärung über die Anfechtung des Vertrags zu erblicken, weil eine solche Erklärung für den anderen Partner wenigstens inhaltlich erkennbar sein muß.

3. Liegt eine rechtzeitig erklärte und fristgemäß gerichtlich geltend gemachte Anfechtung eines Vertrags vor, hat das Gericht zu prüfen, ob diese Anfechtung berechtigt und mithin wirksam ist. Hierzu reicht es nicht aus, wenn ohne nähere Begründung erklärt wird, daß der Vertrag bei Kenntnis des tatsächlichen Flugpreises nicht abgeschlossen worden wäre.

OG, Urteil vom 24. Juni 1980 - 2 OZK 14/80.

Die Verklagte hat beim Kläger, dem Reisebüro der DDR, einen Flugschein der Interflug für einen Flug von B. über P. nach M. und zurück erworben und dafür den berechneten Preis von 2 202 M bezahlt. Bei der Abrechnung mit dem Kläger stellte die Interflug eine zu niedrige Tarifberechnung fest und belastete ihn mit dem Differenzbetrag von 621 M. Nach Rückkehr der Verklagten forderte der Kläger von ihr diesen Differenzbetrag. Die Verklagte lehnte dessen Bezahlung ab.

Das Kreisgericht hat die Verklagte zur Zahlung des Differenzbetrags verurteilt.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zutreffend ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, daß der Vertrag über den Verkauf des Flugscheins nach §§ 62 Abs. 1, 68 Abs. 2 Satz 2 ZGB mit dem gesetzlichen Preis (dem staatlich bestätigten Tarif) und nicht mit dem vom Kläger zunächst berechneten Preis zustande gekommen ist.

Nicht gefolgt werden kann dem Bezirksgericht dagegen insoweit, als es davon ausgeht, daß die Verklagte den Vertrag wegen Irrtums wirksam angefochten habe. Nach § 70 Abs. 2 ZGB ist die Anfechtung gegenüber dem Partner unverzüglich zu erklären. Im vorliegenden Fall hätte das mithin geschehen müssen, nachdem die Verklagte von der zu niedrigen Preisberechnung Kenntnis erlangt hat. Die Verklagte hat es mit Schreiben vom 13. Oktober 1978 abgelehnt, den nachgeforderten Geldbetrag zu bezahlen; dies kann aber nicht als Anfechtungserklärung angesehen werden. Erst die Klageerwidlung der Verklagten vom 18. Januar 1979 enthält Ausführungen, die als Anfechtungserklärung gewertet werden könnten. Eine Anfechtung, die mehr als drei Monate nach Erlangung der Kenntnis vom zu niedrig berechneten Flugpreis und von der daraus resultierenden Nachforderung erfolgt, kann jedoch nicht mehr als unverzüglich i. S. des § 70 Abs. 2 ZGB angesehen werden.

Aber selbst dann, wenn man vom Rechtsstandpunkt des Bezirksgerichts ausgehen und eine rechtzeitig erklärte und fristgemäß gerichtlich geltend gemachte Anfechtung durch die Verklagte annehmen würde, hätte gemäß § 70 ZGB geprüft werden müssen, ob diese Anfechtung berechtigt und mithin wirksam erfolgt ist. Hierzu reicht es entgegen den Ausführungen des Bezirksgerichts nicht aus, daß die Verklagte ohne jede nähere Begründung erklärt hat, sie hätte bei Kenntnis des tatsächlichen Preises den Vertrag nicht abgeschlossen. Abgesehen davon, daß sich eine solche Erklärung dann um so leichter abgeben läßt, wenn der andere Partner die sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung voll erfüllt hat und die erbrachte Leistung nicht rückerstattungsfähig ist, sind in solchen Fällen die Anfechtungsgründe unter Würdigung aller Umstände sorgfältig zu prüfen, (*wird ausgeführt*)

Im vorliegenden Fall sprechen die festgestellten Umstände gegen die Annahme, daß die Verklagte allein wegen des jetzt strittigen Betrags auf die für sie persönlich bedeutsame Reise verzichtet hätte. Die Berufung der Verklagten hätte deshalb abgewiesen werden müssen.

Da die Sache zur Entscheidung reif war, hat der Senat im Wege der Selbstentscheidung die Berufung der Verklagten als unbegründet abgewiesen.

§ 244 ZGB.

Werden einem Bürger von den Schwiegereltern seiner Tochter finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um ihm zu helfen, Schadenersatzverpflichtungen aus einer Straftat zu erfüllen und drohende Vollstreckungsmaßnahmen in sein Wohngrundstück zu vermeiden, so ist eine derartige Geldhingabe ihrem Wesen nach als Darlehn zu beurteilen, sofern die Rückzahlungspflicht nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

OG, Urteil vom 10. Juni 1980 - 2 OZK 13/80.

Der Sohn der Kläger war mit der Tochter des Verklagten verheiratet. Die Ehe wurde im Jahre 1978 geschieden. Während der Ehe haben die Eheleute im Wohngrundstück des Verklagten gelebt; sie hatten sich mit Hilfe beider Eltern durch Um- und Ausbau eine Wohnung geschaffen.

Der Verklagte ist im Jahre 1975 zu einer Freiheitsstrafe und zur Zahlung von Schadenersatz gegenüber den durch die Straftat geschädigten Betrieben verurteilt worden. Die Höhe der Ersatzpflicht betrug insgesamt 70 000 M.

Zur Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen in das Wohngrundstück des Verklagten haben die Kläger dem Verklagten insgesamt 21 000 M zur Verfügung gestellt, die unmittelbar an die geschädigten Betriebe überwiesen worden sind.